



Dr. Michael Metschkoll

Rechtsanwalt
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Hauptstr. 9 b
82140 Olching

Telefon 08142-5785-0
Telefax 08142-5785-99
Mail kanzlei@metschkoll.de
Internet www.metschkoll.de

5. Oktober 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie unsere monatlichen Kanzleinachrichten mit aktuellen Informationen aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung.

Kennen Sie den Unterschied zwischen Schwarzarbeit und „Sich-Schwarz-Ärgern“? Soviel steht jedenfalls fest: Bei mangelhafter Leistung des Unternehmers gibt es für den Kunden mitunter keinen Unterschied! Bereits in Ausgabe Juli 2014 unserer Kanzleinachrichten haben wir vor den Risiken der Schwarzarbeit gewarnt (Nichtigkeit des Werkvertrags, Strafbarkeit der Beteiligten). Jetzt hat der BGH in einem aktuellen Urteil bestätigt, dass der Besteller einer Leistung ohne Rechnungsstellung, bei auftretenden Mängeln, den von ihm gezahlten Werklohn nicht zurückverlangen kann.

Entlastung gefällig? Mit dem zum 01.01.2016 in Kraft tretenden Bürokratieentlastungsgesetz will die Bundesregierung insbesondere die mittelständische Wirtschaft von Bürokratie entlasten, weil die daraus entstehenden Kosten gerade kleinere und mittlere Unternehmen in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Dynamik beeinträchtigen. Trotz des hoffnungsvollen Titels ist ein umfassender Abbau von Bürokratie mit dem Gesetz nicht verbunden. Im Wesentlichen handelt es sich um längst erforderliche Anpassungen von Grenzbeträgen und Schwellenwerten. Immerhin wird eine Entlastung von 515 Mio. EUR für die Wirtschaft erwartet. Die Auswirkungen der Gesetzesänderungen lesen Sie in unseren Kanzleinachrichten.

Mietminderung bei Schimmelbildung in der Wohnung, das klingt selbstverständlich. Tatsächlich ist aber alles eine Frage der Zeit, wie der BGH aktuell entschieden hat. Gemäß dem Urteil darf die Mietminderung nur so lange ausgeübt werden, wie dieses Mittel seinen Zweck erfüllt. Lässt sich der Vermieter dadurch nicht beeindrucken, muss der Mieter zu anderen Mitteln (z.B. Mängelbeseitigungsklage oder Ersatzvornahme) greifen. Auf einen konkreten zeitlichen Rahmen hat sich der BGH jedoch nicht festgelegt.

Alle Einzelheiten lesen Sie wieder in unseren Kanzleinachrichten. Für Fragen steht das Team der Kanzlei Dr. Metschkoll gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Metschkoll
Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer

**Kanzleinachrichten
Oktober 2015**

Seminartermine

Wir möchten Sie auf folgende Seminartermine von Herrn Dr. Michael Metschkoll hinweisen und freuen uns, wenn Sie teilnehmen:

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Recht und Steuern kompakt

Termin: Dienstag den 20.10.2015, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: Ort: IHK Ingolstadt, Goldknopfgasse 7, 85049 Ingolstadt

Veranstalter: IHK für München und Oberbayern - Geschäftsstelle Ingolstadt

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: BWA: Früherkennung im Unternehmen!

Termin: Montag, den 26.10.2015, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie, Von-Andrian-Strasse 5, Feldkirchen-Westerham

Veranstalter: IHK-Akademie München

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter

Termin: Montag, den 12.11.2015, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie Westerham, Von-Andrian-Strasse 5, 83620 Feldkirchen-Westerham

Veranstalter: IHK-Akademie München-Westerham

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Basiswissen Steuern

Termin: Dienstag, 17.11.2015, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

Veranstalter: IHK-Akademie München

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Basiswissen Recht

Termin: Mittwoch, den 25.11.2015, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

Veranstalter: IHK-Akademie München

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Termine und Allgemeines

Termine Oktober 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.10.2015	15.10.2015	9.10.2015
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	12.10.2015	15.10.2015	9.10.2015
Sozialversicherung ⁵	28.10.2015	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.10.2015) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29.7.2014: neun Prozentpunkte*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2013:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
1.7. bis 28.7.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
1.1. bis 30.6.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.7. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*

*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29.7.2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30.6.2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Die Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung** ist **entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

Einkommensteuer

Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie

Mit dem Bürokratieentlastungsgesetz will die Bundesregierung insbesondere die mittelständische Wirtschaft von Bürokratie entlasten, weil die daraus entstehenden Kosten insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Dynamik beeinträchtigen.

- Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als jeweils 500.000 € Umsatzerlöse und jeweils 50.000 € Jahresüberschuss aufweisen, sind von der Bilanzierung und der Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses befreit. Mit Wirkung ab 2016 werden diese Beträge um 20 % auf 600.000 € bzw. 60.000 € erhöht.
- Im Gleichlauf zum Handelsrecht werden – ebenfalls mit Wirkung ab 2016 – auch die Schwellenwerte der steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten für gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte auf 600.000 € (Umsatz) und 60.000 € (Gewinn) erhöht. Wer die in 2015 gültigen Umsatz- und Gewinn-

grenzen überschreitet, aber die neuen Schwellenwerte in 2016 unterschreitet, wird vom Finanzamt keine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht erhalten.

- Durch das Faktorverfahren soll bei Ehegatten oder Lebenspartnern in der Steuerklassenkombination IV/IV der individuell zutreffende Lohnsteuerabzug erzielt werden. Der Faktor hat zurzeit eine Gültigkeit von bis zu einem Kalenderjahr. Zukünftig soll der Faktor bis zu zwei Kalenderjahre gültig sein. Aufgrund der noch erforderlichen technischen Umsetzung wird das Bundesministerium der Finanzen den erstmaligen Anwendungszeitpunkt dieser Regelung per Verwaltungsschreiben festlegen.
- Wird ein Arbeitnehmer nur kurzfristig beschäftigt, kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 % des Arbeitslohns erheben. Das Verfahren zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale muss er dann nicht berücksichtigen. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 62 € durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt. Schon mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2015 wird der Betrag von 62 € auf 68 € erhöht. Hintergrund ist der gesetzliche Mindeststundenlohn von 8,50 €.
- Kirchensteuerabzugsverpflichtete, z. B. Kapitalgesellschaften, müssen zur Vornahme des Kirchensteuerabzugs auf Kapitalerträge jährlich die so genannten KiStAM (Kirchensteuerabzugsmerkmale) beim Bundeszentralamt für Steuern elektronisch abfragen. Zuvor müssen sie die Schuldner der Kapitalertragsteuer – bei Kapitalgesellschaften die Anteilseigner – über den Abruf informieren, damit diese gegebenenfalls einen Sperrvermerk setzen können. Diese jährliche Informationspflicht wird nun umgewandelt in eine einmalige Information während der Dauer der rechtlichen Verbindung. Die Information hat vor der Abfrage der KiStAM und schriftlich oder in geeigneter Form zu erfolgen.
- Existenzgründer werden von Auskünften zu statistischen Zwecken u. a. im Bereich Dienstleistungen, produzierendes Gewerbe, Handel und Beherbergung befreit. Im Kalenderjahr der Betriebseröffnung und in den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Umsatz von weniger als 800.000 € erwirtschaftet hat. Bei Gesellschaften müssen alle Gesellschafter Existenzgründer sein, um sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen zu können. Dabei gilt als Existenzgründer, wer eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnimmt.

Adoptionskosten keine außergewöhnlichen Belastungen

Aufwendungen für die Adoption eines Kindes sind keine außergewöhnlichen Belastungen. Dies gilt auch dann, wenn ein Paar aus biologischen Gründen keine Kinder bekommen kann.

Solche Aufwendungen sind nicht gleichzusetzen mit zwangsläufigen Krankheitskosten, denn der Entschluss zu einer Adoption beruht nicht auf einer Zwangslage, sondern auf einer freiwilligen Entscheidung. Eine Adoption als medizinisch verordnete Heilbehandlung oder dieser gleichgestellten Maßnahme wäre nicht mit dem Grundrecht des Adoptivkindes auf Unantastbarkeit der Menschenwürde vereinbar. Der Entschluss zur Adoption stellt lediglich ein Mittel zur Verwirklichung eines individuellen Lebensplans dar. Eine Zwangsläufigkeit, wie dies bei einer Krankheit der Fall ist, liegt hier nicht vor.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Anschaffungsnahe Herstellungskosten bei Zusammentreffen von Schönheitsreparaturen und Modernisierungsmaßnahmen

Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Es liegen sog. anschaffungsnahe Herstellungskosten vor, die nur über die AfA steuerliche Berücksichtigung finden. Aufwendungen für Erhaltungsaufwendungen, die jährlich üblicherweise anfallen, sind nicht mit in die Berechnung einzubeziehen. Dazu gehören insbesondere Kosten für Schönheitsreparaturen, also Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstanden sind.

Aufwendungen für jährlich anfallende Erhaltungsaufwendungen oder Schönheitsreparaturen sind nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster allerdings dann als anschaffungsnahe Herstellungskosten zu behandeln, wenn sie in einem engen räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zueinander stehen und in ihrer Gesamtheit eine einheitliche Baumaßnahme bilden.

Der Bundesfinanzhof muss endgültig entscheiden.

Betriebliche Veranlassung der Kosten einer Anteilsübertragung

Aufwendungen einer Personengesellschaft sind als Entnahme zu beurteilen, wenn sie nicht überwiegend durch den Betrieb der Personengesellschaft, sondern in nicht bedeutungsloser Weise durch die private Lebensführung eines oder mehrerer Gesellschafter oder diesen nahestehenden Personen veranlasst sind. Eine betriebliche Veranlassung ist gegeben, wenn die Aufwendungen objektiv mit dem Betrieb wirtschaftlich zusammenhängen

und subjektiv dem Betrieb zu dienen bestimmt sind. Ein Vater hatte Anteile an einer Personengesellschaft auf seinen Sohn übertragen. Die Kosten für die Rechtsberatung und Beurkundung, die in diesem Zusammenhang entstanden, wurden nicht als Betriebsausgaben anerkannt.

Der Bundesfinanzhof ist ebenfalls der Ansicht, dass Rechtsberatungs- und Beurkundungskosten keine Betriebsausgaben der Gesellschaft sind, wenn Anteile an Personengesellschaften an einen Nachfolger übertragen werden. Die Auswechslung der Gesellschafter aufgrund einer Anteilsübertragung betrifft nur das Gesellschaftsverhältnis. Der Betrieb der Gesellschaft wird in der Regel nicht berührt.

Entlastungen für Arbeitnehmer und Familien in Kraft

Nachdem der Bundesrat dem Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags zugestimmt hat, können verschiedene Entlastungen in Kraft treten.

Im Wesentlichen enthält das Gesetz folgende Änderungen:

Grundfreibetrag

- Anhebung ab 1. Januar 2015 von 8.354 € um 118 € auf 8.472 €
- Anhebung ab 1. Januar 2016 um weitere 180 € auf 8.652 €

Die Anhebung des Grundfreibetrags für 2015 wird zusammengefasst bei der Lohnabrechnung für Dezember 2015 berücksichtigt.

Kinderfreibetrag (bei Ehegatten im Fall der Zusammenveranlagung aktuell 7.008 € einschl. Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung)

- Anhebung ab 1. Januar 2015 um 144 € auf 7.152 €
- Anhebung ab 1. Januar 2016 um weitere 96 € auf 7.248 €

Kindergeld:

- Anhebung ab 1. Januar 2015 um 4 € monatlich je Kind (aktuell 184 € für das erste und zweite Kind, 190 € für das dritte Kind und 215 € für das vierte Kind und weitere Kinder)
- Anhebung ab 1. Januar 2016 um weitere 2 € monatlich je Kind

Das höhere Kindergeld soll ab September 2015 ausgezahlt werden. Die Erhöhung für 2015 wird ab Oktober 2015 in einem Betrag nachgezahlt. Das höhere Kindergeld wird automatisch gezahlt. Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich.

Kinderzuschlag für Geringverdiener (aktuell max. 140 € monatlich):

- Anhebung ab 1. Juli 2016 um 20 € monatlich.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende:

- Anhebung ab 1. Januar 2015 von 1.308 € um 600 € auf 1.908 € sowie um 240 € für jedes weitere Kind.

Die Anhebung des Entlastungsbetrags wird für 2015 ebenfalls insgesamt bei der Lohnabrechnung für Dezember 2015 berücksichtigt. Der für das zweite und weitere Kinder zu berücksichtigende Erhöhungsbetrag von jeweils 240 € kann im Lohnsteuerermäßigungsverfahren 2015 geltend gemacht werden. Hierzu ist ein entsprechender Antrag beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Unterhaltshöchstbetrag

Der Unterhaltshöchstbetrag wird für 2015 auf 8.472 € (bisher: 8.354 €) erhöht. Im Jahr 2016 steigt er auf 8.652 €. Die Erhöhung entspricht der Anhebung des Grundfreibetrags und führt dazu, dass künftig höhere Unterhaltsleistungen steuerlich berücksichtigt werden können.

Nichtanrechnung der Kindergelderhöhung 2015 auf andere Leistungen

Die rückwirkende Kindergelderhöhung des Jahres 2015 wird nicht auf Sozialleistungen und den zivilrechtlichen Kindesunterhalt angerechnet.

In der Wohnung alleinerziehender Personen gemeldete Kinder gehören unwiderrlegbar zu diesem Haushalt

Ein verwitweter Vater bezog Kindergeld für seine in der Ausbildung befindliche Tochter. Sie wohnte in der eigenen Wohnung, war aber in der Wohnung des Vaters gemeldet. Das Finanzamt lehnte den Antrag des Vaters auf

Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende ab. Die Voraussetzungen lägen nicht vor, da die Tochter nicht mit ihrem Vater in einem gemeinsamen Haushalt, sondern in einer eigenen Wohnung lebe.

Der Bundesfinanzhof folgte dieser Beurteilung nicht. Das Einkommensteuergesetz legt für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende u. a. fest, dass es darauf ankommt, ob das Kind mit seinem Wohnsitz beim Vater gemeldet ist. Ist dies der Fall, wird unwiderlegbar vermutet, dass es zum Haushalt der alleinerziehenden Person gehört. Das gilt auch dann, wenn das Kind in einer eigenen Wohnung lebt.

Unter das Arzneimittelgesetz fallende Medikamente sind als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig

Aufwendungen für Arzneimittel, die unter das Arzneimittelgesetz fallen, sind als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass sie zur medizinisch notwendigen Behandlung eingesetzt werden. Dies setzt ein Krankheitsbild voraus, das sich als anormaler körperlicher, geistiger oder seelischer Zustand zeigt. Liegen diese Merkmale vor, wird die Außergewöhnlichkeit der daraus resultierenden Krankheitskosten sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unwiderlegbar vermutet.

Zur Unterscheidung zwischen zulassungspflichtigen Arzneimitteln und (nur der Lebensmittelkontrolle unterliegenden) Nahrungsergänzungsmitteln kommt es nicht auf die Inhaltsstoffe, sondern die pharmakologische Wirkung der eingesetzten Produkte an. Die Abgrenzung ist erforderlich, weil Nahrungsergänzungsmittel nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sind. Das gilt selbst dann, wenn ihnen quasi eine Medikamentenfunktion zukommt oder sie zur Unterstützung einer Heilbehandlung eingesetzt werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen

Entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung hatte der Bundesfinanzhof (BFH) im Jahre 2011 die Kosten eines Zivilprozesses unabhängig von dessen Gegenstand als außergewöhnliche Belastung anerkannt. Solche Aufwendungen waren dann abziehbar, wenn sich bei einem Prozess hinreichend Aussicht auf Erfolg ergab und keine Mutwilligkeit vorlag.

Nunmehr ist der BFH zur alten Rechtsprechung zurückgekehrt, nach der Prozesskosten, namentlich Zivilprozesskosten, grundsätzlich nicht zwangsläufig erwachsen. Danach sind die Kosten eines Zivilprozesses im Allgemeinen keine außergewöhnlichen Belastungen. Etwas anderes kann ausnahmsweise gelten, wenn ein Rechtsstreit einen für den Steuerzahler existenziell wichtigen Bereich oder den Kernbereich menschlichen Lebens berührt. Die Kosten eines Zivilprozesses sind also grundsätzlich nur dann als zwangsläufig anzusehen, wenn auch das die Prozessführung mit der Folge der Zahlungsverpflichtung verursachende Ereignis für den Steuerzahler zwangsläufig ist.

Umsatzsteuer

Überlassung von Operationsräumen durch mitbehandelnden Arzt an einen Operateur als umsatzsteuerfreie Heilbehandlung

Überlässt ein Arzt ihm gehörende Operationsräume anderen Ärzten entgeltlich zur Ausführung von Operationen, an denen er selbst mitwirkt (z. B. als Anästhesist), sind die aus der Nutzungsüberlassung erzielten Umsätze nach Auffassung des Bundesfinanzhofs von der Umsatzsteuer befreit, wenn der Behandlungsvertrag zwischen dem überlassenden Arzt und dem Patienten auch die Leistungen des „OP-Zentrums“ erfasst. Dann liegt eine einheitliche umsatzsteuerfreie Heilbehandlung vor.

Liegt der Überlassung der OP-Räume nur eine vertragliche Beziehung mit dem Operateur zugrunde, sind die Umsätze als Heilbehandlung nicht von der Umsatzsteuer befreit. In Betracht kommt dann eine Steuerbefreiung als „Einrichtung ärztlicher Heilbehandlung“. Dies setzt u. a. eine Anerkennung durch die Krankenkassen voraus.

Arbeitsrecht

Änderung bei der Mindestlohndokumentation seit 1.8.2015 in Kraft

Mit der Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung, die seit 1.8.2015 gilt, wird die Einkommensschwelle von 2.958 € dahin gehend ergänzt, dass die Aufzeichnungspflicht nach dem Mindestlohngesetz bereits dann entfällt, wenn das verstetigte regelmäßige Monatsentgelt mehr als 2.000 € brutto beträgt und dieses Monatsentgelt jeweils für die letzten tatsächlich abgerechneten 12 Monate nachweislich gezahlt wurde.

Bei der Beschäftigung von engen Familienangehörigen (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers) sind die Aufzeichnungspflichten nicht mehr anzuwenden.

Außerordentliche Kündigung bei Nutzung dienstlicher Ressourcen zur Herstellung privater Raubkopien

Kopiert ein Arbeitnehmer privat beschaffte Bild- und Tonträger während der Arbeitszeit unter Verwendung seines dienstlichen Computers auf dienstliche DVD- bzw. CD-Rohlinge, kann das einen Grund für eine außerordentliche Kündigung darstellen. Das gilt auch, wenn der Arbeitnehmer nicht alle fraglichen Handlungen selbst vorgenommen, sondern mit anderen Arbeitnehmern zusammengearbeitet hat. Unerheblich ist, welche Maßnahmen gegen die anderen Arbeitnehmer ergriffen wurden, da der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz im Rahmen verhaltensbedingter Kündigungen keine Anwendung findet. Die Kündigung ist auch nicht deshalb unwirksam, weil der Arbeitgeber nicht sofort die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet, sondern die Ermittlungen selbst angestellt hat.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

Erneute Probezeit bei neuem Ausbildungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber möglich

Bisher bestanden unterschiedliche Rechtsansichten zu der Frage, ob die Vereinbarung einer erneuten Probezeit zulässig ist, wenn zwischen den Parteien eines Berufsausbildungsverhältnisses nach der Aufkündigung eines ersten Ausbildungsverhältnisses ein weiteres Ausbildungsverhältnis in demselben oder einem artverwandten Ausbildungsberuf begründet wird.

Das Bundesarbeitsgericht hat nun entschieden, dass bei einem neuen Ausbildungsverhältnis grundsätzlich auch eine neue Probezeit vereinbart werden darf. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur dann, wenn zu dem vorherigen Ausbildungsverhältnis derselben Parteien ein derart enger sachlicher Zusammenhang besteht, dass es sich sachlich um ein und dasselbe Berufsausbildungsverhältnis handelt. Dabei sei auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen. Insbesondere hängt es vom Anlass der Unterbrechung und der Neubegründung des Ausbildungsverhältnisses ab, ob ein enger sachlicher Zusammenhang gegeben ist. Beweispflichtig für das Vorliegen eines engen sachlichen Zusammenhangs ist der Auszubildende.

Die Vereinbarung der Probezeit könne auch in einem Standardvertrag erfolgen, die Dauer der Probezeit unterliege dann aber der Inhaltskontrolle für Allgemeine Geschäftsbedingungen, dürfe also nicht unangemessen sein.

Kündigung nach Entwendung von acht halben Brötchen unwirksam

Auch die Entwendung geringwertiger Sachen kann grundsätzlich eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen. Allerdings ist im Einzelfall zu prüfen, ob durch eine Abmahnung verloren gegangenes Vertrauen wiederhergestellt werden kann. Dabei muss auch berücksichtigt werden, ob der Arbeitnehmer offen oder heimlich gehandelt hat und wie er mit den Vorwürfen umgegangen ist.

Im Fall einer Krankenschwester, die nach 23 beanstandungsfreien Dienstjahren acht für externe Mitarbeiter bestimmte Brötchenhälften weggenommen, gemeinsam mit Kollegen verzehrt und darauf angesprochen alles sofort zugegeben hatte, war die fristlose Kündigung nach Auffassung des Arbeitsgerichts Hamburg unverhältnismäßig. Als milderer Mittel und zur Objektivierung der negativen Prognose hätte zuvor eine Abmahnung ausgesprochen werden müssen.

Mieter, Vermieter

Trotz Schimmel in der Wohnung ist eine dauerhafte Mietminderung unzulässig

Das Recht eines Mieters, im Falle eines Mangels die Miete zu mindern, darf nur so lange ausgeübt werden, wie dieses Mittel seinen Zweck erfüllt. Lässt sich der Vermieter durch die Mietminderung nicht beeindrucken, muss der Mieter zu anderen Mitteln greifen. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Im entschiedenen Fall hatte ein Mieter über mehrere Jahre gar keine oder nur wenig Miete gezahlt. Wegen Schimmel in der Wohnung kürzte er die Zahlungen um 20% und behielt darüber hinaus weitere 80% ein, um den Vermieter unter Druck zu setzen. Der Vermieter kündigte das Mietverhältnis fristlos und erhob Räumungsklage.

Das Gericht gab dem Vermieter Recht. Miete darf nicht vollständig und auch nicht endlos zurückgehalten werden. Zwar kann ein Mieter die Miete mindern und darüber hinaus auch ein Zurückbehaltungsrecht in der Form geltend machen, dass er einen Teil der Miete einbehält und das Geld an den Vermieter erst auszahlt, wenn der Mangel beseitigt ist. Letzteres geht aber nur so lange, wie der Zweck erfüllt wird, den Vermieter unter Druck zu setzen. Rechtlos ist der Mieter dadurch nicht, so die Richter. Spätestens dann, wenn die Mietminderung keine Ergebnisse zeigt, kann der Mieter auf Mangelbeseitigung klagen oder die Arbeiten durchführen lassen und die Rechnung an den Vermieter weiterreichen. Auf einen zeitlichen Rahmen oder die Höhe der Mietminderung hat sich das Gericht nicht festgelegt. Der einbehaltene Betrag muss aber in angemessener Relation zur Bedeutung des Mangels stehen.

Zivilrecht

Nutzung eines Ladenraums in einer Wohnungseigentumsanlage als Gaststätte ist unzulässig

Der Bundesgerichtshof hat der Klage einer Wohnungseigentümergeinschaft stattgegeben, die sich gegen die nächtliche Nutzung einer als Laden ausgewiesenen Teileigentumseinheit als Gaststätte richtete.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall erwarb die beklagte Eigentümerin eine Teileigentumseinheit, die in der Teilungserklärung als Ladenraum bezeichnet war. Darin betrieb ein Verwandter eine Gaststätte, die nach gesetzlicher Freigabe der Öffnungszeiten bis in die frühen Morgenstunden geöffnet war. Nach mehreren Jahren des Betriebs der Gaststätte fasste die Wohnungseigentümergeinschaft den Beschluss, dass die Gaststätte lediglich bis ein Uhr nachts geöffnet sein darf. Die beklagte Eigentümerin wendete sich hiergegen mit dem Einwand, dass die Nutzung als Gaststätte jahrelang geduldet worden und damit der Unterlassungsanspruch zumindest verwirkt sei.

In der Entscheidung stellten die Richter klar, dass eine Teileigentumseinheit, die in der Teilungserklärung als Ladenraum bezeichnet ist, grundsätzlich nicht als Gaststätte genutzt werden darf. Zwar kann eine nach dem vereinbarten Zweck ausgeschlossene Nutzung zulässig sein, wenn diese bei typisierender Betrachtungsweise nicht störender ist als die vorgesehene Nutzung. Dabei darf eine solche anderweitige Nutzung die übrigen Wohnungseigentümer nicht über das Maß hinaus beeinträchtigen, was bei einer Nutzung zum vereinbarten Zweck typischerweise zu erwarten ist. Da die Wohnanlage sich in einer Region befand, in der Läden zur Nachtzeit geschlossen sein müssen, war die Nutzung der Einheit als Gaststätte typischerweise nicht mit der Nutzung als Laden vergleichbar. Der Unterlassungsanspruch war auch nicht verwirkt. Die Verwirkung schützt den Betroffenen nur davor, dass er ein bisher geduldetes Verhalten nicht ändern muss, begründet aber nicht das Recht, neue nachteilige Veränderungen vorzunehmen. Da die Gaststätte anfangs nicht in den Nachtstunden betrieben wurde, handelte es sich nun bei den längeren Öffnungszeiten um neue, eigenständige Störungen, die zu einem Unterlassungsanspruch der übrigen Eigentümer führt.

Entgelt für Schwarzarbeit wird auch bei Mängeln nicht zurückgezahlt

In einem vom Bundesgerichtshof zu beurteilenden Fall hatte ein Unternehmer für die Ausführung von Dachausbauarbeiten mit dem Besteller einen Werklohn von 10.000 € ohne Umsatzsteuer vereinbart und stellte nach Ausführung der Arbeiten eine Rechnung ohne Steuerausweis. Nachdem der Besteller den geforderten Betrag zunächst vollständig gezahlt hatte, verlangte er später wegen Mängeln der Werkleistung die Rückzahlung eines Betrages von 8.300 €.

Zu Unrecht, befand das Gericht. Der Werkvertrag war zwar wegen Verstoßes gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz nichtig. Ein Rückzahlungsanspruch des Bestellers wegen ungerechtfertigter Bereicherung bestand jedoch nicht, weil auch er mit seiner Zahlung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat.

Verschattung eines Grundstücks durch Bäume des Nachbarn

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall ging es um die Frage, ob ein Grundstückseigentümer von seinem Nachbarn die Beseitigung von Bäumen wegen der von ihnen verursachten Verschattung verlangen kann. Der 10 x 10 m große Garten eines Reihenhausbungalows grenzte an eine öffentliche Grünanlage, in der in einem Abstand von 9 bzw. 10,30 m zwei ca. 25 m hohe, gesunde Eschen standen. Der Grundstückseigentümer berief sich darauf, dass das Wachstum der beiden Bäume bei Erwerb des Hauses vor ca. 20 Jahren nicht absehbar gewesen sei, sie aber nun seinen Garten fast vollständig verschatten.

Der Bundesgerichtshof wies die auf Beseitigung der Bäume gerichtete Klage ab. Das Gericht sah keine Beeinträchtigung des Eigentums, da die Bepflanzung auf dem eigenen Grundstück der beklagten Stadt erfolgt und dabei der vorgeschriebene Abstand zur Grundstücksgrenze um mehr als das Doppelte überschritten worden war. Es bestätigte seine ständige höchstrichterliche Rechtsprechung, dass der Entzug von Luft und Licht als so genannte „negative“ Einwirkung dem Grundstücksnachbarn kein Abwehrrecht gebe und lehnte schließlich auch einen aus dem nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis hergeleiteten Beseitigungsanspruch nach der notwendigen Güterabwägung ab.

Steuerliche Förderung

Erhöhte Investitionszulage für kleine und mittlere Unternehmen

Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erhöht sich die Investitionszulage auf 25 % der Bemessungsgrundlage. Der Begriff „KMU“ richtet sich nach europarechtlichen Vorschriften. Handelt es sich bei dem antragstellenden Unternehmen um ein verbundenes Unternehmen, ist ein KMU-Status grundsätzlich zu verneinen.

Diese Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist zum Investitionszulagengesetz 2007 ergangen. Sie dürfte jedoch auch für die Nachfolgeregelung Bedeutung haben. Auch diese knüpft an die KMU-Empfehlung an.

Personalwirtschaft

Kein tageweiser Ansatz der 1 %-Regelung bei nur zeitweiser privater Nutzung eines Dienstwagens

Überlässt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung, führt dies zu einem als Lohnzufluss zu versteuernden Nutzungsvorteil des Arbeitnehmers. Dieser Nutzungsvorteil ist für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen.

Steht das Kraftfahrzeug dem Arbeitnehmer im Kalendermonat nur zeitweise zur Verfügung, ist nach einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg dennoch der Nutzungsvorteil für jeden Kalendermonat mit dem vollen Betrag von 1 % zu erfassen. Berechnungsgrundlage ist immer der volle Kalendermonat, eine taggenaue Berechnung ist nicht zulässig.

Ist dagegen die private Nutzung oder die Nutzung zu Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte für einen vollen Monat ausgeschlossen, ist für diesen vollen Monat kein Monatswert als geldwerter Vorteil anzusetzen.

Arbeitgeberversicherung - Neue Umlagesätze ab 1. September 2015

Die Minijob-Zentrale hat mitgeteilt, dass sich die Umlagesätze zur Arbeitgeberversicherung seit dem 1. September 2015 verändert haben:

- Umlage 1: 1,00 %, bis 31.8.2015 0,70 %
- Umlage 2: 0,30 %, bis 31.8.2015 0,24 %.

Die Erstattungsleistungen betragen unverändert 80 % (U1) bzw. 100 % (U2).

Wenn der Minijob-Zentrale ein Dauer-Beitragsnachweis vorliegt, wird dieser ab dem Beitragsmonat September 2015 automatisch angepasst. Es ist nichts weiter zu unternehmen, es sei denn, die Höhe der abzuführenden Abgaben ändert sich aus einem anderen Grund.

Falls die Abgaben monatlich überwiesen werden und deshalb ein Dauerauftrag bei der Bank eingerichtet ist, muss dieser erstmals zur Fälligkeit am 28. September 2015 abgeändert werden. Wenn Sie der Minijob-Zentrale ein SEPA-Basislastschriftmandat erteilt haben, bucht diese die fälligen Abgaben unter Berücksichtigung der neuen Umlagesätze rechtzeitig zum jeweiligen Fälligkeitstermin ab. Es muss hierzu nichts veranlasst werden.

Privathaushalte müssen keine Änderungen vornehmen. Die Minijob-Zentrale übernimmt (wie üblich) die Berechnung der Abgaben.

Paketzustellerin unterliegt nicht zwangsläufig der Sozialversicherungspflicht

Ein postunabhängiger Paketzustelldienst wollte mittels eines Statusfeststellungsverfahrens bei der Deutschen Rentenversicherung klären lassen, ob eine für ihn tätige Paketzustellerin sozialversicherungsrechtlich als abhängig beschäftigt oder als selbstständig einzustufen sei. Dabei ging er davon aus, dass es sich bei ihr um eine selbstständig tätige Person handelte. Die Deutsche Rentenversicherung sah dies anders, sodass der Paketzustelldienst den Klageweg beschritt.

Das Sozialgericht Düsseldorf kam bei Abwägung aller Umstände zu der Überzeugung, dass die Paketzustellerin eine selbstständige Tätigkeit ausübe. Zwar nehme sie die Zustellung der Pakete persönlich vor und beschäftige keine eigenen Mitarbeiter, sie sei jedoch vertraglich berechtigt, Dritte mit der Zustellung zu beauftragen. Es sei ihr freigestellt, ob und wann sie ihre Tätigkeit ausübe. Sie werde nicht pro Stunde bezahlt, sondern pro Zustellung. Sie sei außerdem befugt, bestimmte Warensendungen abzulehnen, die dann von dem Paketzustelldienst an andere Zusteller weitergegeben würden. Durch die Auswahl der Sendungen habe die Paketzustellerin es faktisch in der Hand, ihr Zustellgebiet zu bestimmen. Zudem trage sie ein erhebliches eigenes wirtschaftliches Risiko, da sie selbst für die Anschaffung und den Unterhalt des Lieferfahrzeugs zuständig sei. Sie hafte für Sendeverluste und Schäden. Nehme man all dies zusammen, handele es sich um eine selbstständige Tätigkeit.